

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 24.02.1841 publ. 27.02.1841

8. Bekanntmachung der Postdirection
vom 24. Februar, publ. den 27.
Febr. 1841.

Die Erstattung
der von auswärtigen
Postbureaus entnom-
menen Vorschüsse
betr.

Von der Großherzoglichen Regierung dazu
ermächtigt, macht die Postdirection hiedurch be-
kannt, daß, vom 1. März d. J. an, bei aus-
wärtigen Postbureaus entnommene Vorschüsse,
welche durch die hiesigen Postbureaus wieder einzu-
ziehen, in so weit sie jenen in Preussischem oder Han-
noverschen Courant zu ersetzen sind, mit einem Auf-
gelde von 6 gr. für jeden Thaler und von 1 gr. für
jede 12 gr. und darunter, von den Adressaten
erstattet werden müssen.

Zur Nachricht für die inländischen Post-
bureaus wird bemerkt, daß denjenigen, welche
das Agio hiernach zu berechnen haben, eine be-
sondere Instruction zugehen wird.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom
2. März, publ. den 6. März 1841.

Die Verferti-
gung der Scheff-
felmaasse betr.

Es ist bei der Regierung zur Anzeige ge-
kommen, daß statt der bisher allgemein üblichen
Scheffel, deren Seitenwand aus nur Einem rund
gebogenen Stück Holz besteht, seit einiger Zeit
Scheffel in Gebrauch kommen, deren Seiten-
wand aus mehreren Stäben wie ein Faß zu-
sammengesetzt ist.

Da nun diese Stäbe sich sehr leicht ziehen
oder etwas versetzen, und hiedurch stets das
Maas verändert wird, so wird sämmtlichen zum